

Der Bürgermeister und Herr Rupp erläuterten den Beschlussvorschlag. Auf die Frage des Herrn Düßdorf (SPD-Fraktion), wie sich die Gründungskosten aufschlüsseln, antwortete Herr Rupp, dass der Ansatz für die Vorbereitung der Gründung sowie für Beraterleistungen vorgesehen werde. Herr Weber sagte, dass die Stadt aufgrund von Ratsbeschlüssen Verpflichtungen eingegangen sei, die mit dem geplanten Modell nicht in Einklang gebracht werden können. Die rechtlichen Aspekte zu den Beschlüssen des Rates und der Gesellschafterversammlung sollen in die Auftragsvergabe aufgenommen werden. Weiterhin solle in diesen Auftrag mit aufgenommen werden ob die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung entsprechende Verwaltungsanweisungen vorhalte an die sich das Finanzamt Sankt Augustin gebunden fühle.

Auf Anregung von Herrn Lübken (Vorsitzender der Geschäftsführung der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH) wurde der Beschlussvorschlag unter 1) konkretisiert:

Ursprüngliche Version:

- 1) Der Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Rat beauftragt, in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Wasserversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WVG) ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, mit dem untersucht werden soll, ob die Realisierung eines steuerlichen Querverbundes zwischen **Bädern und Energieversorgern** wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig ist. Die von der Verwaltung und der Geschäftsführung der WVG vorgetragene Argumente sind dabei in Gänze zu berücksichtigen.

Konkretisiert in:

- 1) Der Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Rat beauftragt, in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Wasserversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WVG) ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, mit dem untersucht werden soll, ob die Realisierung eines steuerlichen Querverbundes zwischen **einer noch zu gründenden Bäder GmbH und der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH unter Einbeziehung der Wasserversorgungsgesellschaft sowie unter Einbeziehung einer möglicherweise zu gründenden Holding GmbH** wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig ist. Die von der Verwaltung und der Geschäftsführung der WVG vorgetragene Argumente sind dabei in Gänze zu berücksichtigen.

Einstimmig (Punkt 1 und 2 des Beschlusses)